

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2021**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 2-3 **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
Beschlüsse der 62. Versammlungsversammlung vom 22.06.2020
- II.) Seiten 3-6 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
1. Seite 3 Beschlüsse der 2. Sitzung der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 17. September 2020
2. Seiten 4-6 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Versammlungsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 17.09.2020

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2021
--

**Bekanntmachung
des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2021 mit Anlagen in der Zeit

vom 12. Oktober 2020 bis 20. Oktober 2020 (7 Werktage)

während der Sprechzeiten in der

Kreisverwaltung, 15848 Beeskow, Breitscheidstr. 7, Haus B, Zimmer B 402

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von kreisangehörigen Gemeinden der Kreisverwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Beeskow, den 29. September 2020

Lindemann
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue Beschlüsse der 62. Versammlungsversammlung vom 07.10.2020

**Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
Beschlüsse der Versammlungsversammlung vom 22.06.2020**

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019

Beschluss 1/62 der 62. Sitzung der Versammlungsversammlung vom 22.06.2020

Die Versammlungsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2019 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1-6/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Trinkwasser:

Der Jahresgewinn 2019 in Höhe von 416.895,57 EUR wurde in die Rücklage eingestellt.

Beschluss 2/62 der 62. Sitzung der Versammlungsversammlung vom 22.06.2020

Die Versammlungsversammlung beschließt:

Der Vorstandsvorsteherin wird für das Wirtschaftsjahr 2019 für den Betriebszweig Trinkwasser Entlastung erteilt.

Beschluss 3/62 der 62. Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.06.2020

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2019 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1-6/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Abwasser:

Der Jahresgewinn 2019 in Höhe von 207.120,08 EUR wurde in die Rücklage eingestellt.

Beschluss 4/62 der 62. Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.06.2020

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Verbandsvorsteherin wird für das Wirtschaftsjahr 2019 für den Betriebszweig Abwasser Entlastung erteilt.

Beschluss 5/62 der 62. Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.06.2020

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2019 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1-6/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Industriegebiet

Der Jahresgewinn 2019 in Höhe von 779.190,52 EUR wurde zur Verlustabdeckung der Vorjahre verwendet.

Beschluss 6/62 der 62. Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.06.2020

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Verbandsvorsteherin wird für das Wirtschaftsjahr 2019 für den Betriebszweig Industriegebiet Entlastung erteilt.

In den Jahresabschluss 2019 für die Betriebszweige Trinkwasser, Abwasser und Industriegebiet in Form des Prüfberichtes der Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 14, Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 22.06.2020

Theuer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

II.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- 1.) Beschlüsse der 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 17. September 2020

**Bekanntmachung
Beschlüsse der 2. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
vom 17. September 2020**

Öffentlicher Teil der Sitzung

- 1. Beschluss der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des ZAB**
(Beschluss-Nr. VV 012/2020)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird beschlossen.

Königs Wusterhausen, den 17.09.2020

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

- 2.) Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 17.09.2020

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und
des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 17.09.2020**

Auf Grundlage des § 30 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Verbandsversammlung des ZAB in ihrer Sitzung am 17.09.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Voraussetzungen von Entschädigungsansprüchen der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung (Vertretungspersonen) und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).
- (2) Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der in Absatz 1 benannten Personen entsprechend.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die ehrenamtliche Verbandsleitung als Vorsitzende des Verbandsausschusses.

§ 2

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Den Vertretungspersonen und den Mitgliedern des Verbandsausschusses wird auf Antrag und gegen Bescheinigung des Arbeitgebers der wegen der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses entstandene Verdienstauffall erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (3) Der Ersatz des Verdienstauffalls ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der zu erstattende Höchstbetrag ist auf maximal 20,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsleitung erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro.
- (2) Nach mehr als vierwöchiger ununterbrochener Abwesenheit der ehrenamtlichen Verbandsleitung wird deren Stellvertreterin/Stellvertreter die in Absatz 1 enthaltene Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4

Ersatz von Fahrt- und Reisekosten

- (1) Den Vertretungspersonen und den Mitgliedern des Verbandsausschusses werden auf Antrag die Fahrtkosten zu Sitzungen von Organen des Verbandes an Orte, die außerhalb ihres jeweiligen Wohnortes liegen, erstattet.
- (2) Die Höhe der zu erstattenden Fahrtkosten richtet sich bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. In allen anderen Fällen wird der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse bzw. eine Fahrt mit dem Taxi zu Grunde gelegt. Es werden höchstens die Kosten der Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Sitzungsort erstattet.

- (3) Für Dienstreisen wird den Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung für Vertretungspersonen oder von der Verbandsleitung als Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Mitglieder des Verbandsausschusses angeordnet oder genehmigt wurden.
- (4) Über den Ersatz der in Absatz 1 bis 3 benannten Kosten hinaus wird hinsichtlich Fahrt- und Reisekosten kein pauschalierter Ersatz von Aufwendungen gewährt.

§ 5

Sitzungsgeld

- (1) Den Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses wird, zusätzlich zu den in §§ 2 und 4 bezeichneten Entschädigungen, als Entschädigung für ihre sonstigen Aufwendungen ein Sitzungsgeld gewährt. Der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Oder-Spree und die Verbandsleitung des SBAZV sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bzw. dauerhaft mit der Wahrnehmung der Vertretung des Verbandsmitgliedes betraute Bedienstete erhalten ein Sitzungsgeld nur, soweit sie als Mitglieder des Verbandsausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt für jede Teilnahme an einer Sitzung eines Verbandsorgans (Verbandsversammlung, Verbandsausschuss) 30,00 Euro. Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für die Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung ein doppeltes Sitzungsgeld. Dies gilt im Fall der Vertretung auch für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (3) Die persönliche Teilnahme an der Sitzung des Verbandsorgans ist Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Sitzungsgeld und wird durch eine von allen Teilnehmern zu unterzeichnende Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld ist für Beschäftigte der Verbandsmitglieder, die als Vertretungspersonen der Verbandsversammlung angehören, in den Fällen ausgeschlossen, in denen ein entsprechender, durch das Sitzungsgeld abzugeltender Ersatz ihrer sonstigen Aufwendungen bereits durch die Anstellungskörperschaft erfolgt.
- (5) Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses wird in den Fällen, in denen das Verbandsorgan, dem sie angehören, mehrere Sitzungen an einem Tag abhält, nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Mit dem Sitzungsgeld sind weitere Ansprüche von Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses auf Auslagenersatz abgegolten. Ansprüche nach § 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, Erstattung von Fahrt- und Reisekosten sowie Zahlung eines Sitzungsgeldes entsteht mit Beendigung der jeweiligen Sitzung des Verbandsorganes. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 entsteht jeweils zum 1. des Monats.
- (2) Die Auszahlung des Verdienstauffallersatzes (§ 2), der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung (§ 3), des Ersatzes für Fahrt- und Reisekosten (§ 4) und des Sitzungsgeldes (§ 5) erfolgt auf das von der Vertretungsperson, dem Mitglied des Verbandsausschusses bzw. der ehrenamtlichen Verbandsleitung gegenüber dem ZAB angegebene Konto.
- (3) Der ZAB zahlt die Aufwandsentschädigungen der Vertretungspersonen und der Mitglieder des Verbandsausschusses (Ersatz des Verdienstauffalls, von Fahrt- und Reisekosten sowie das Sitzungsgeld) halbjährlich aus, nachdem die in §§ 2, 4 und 5 benannten Voraussetzungen vorliegen. Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung nach § 3 wird jeweils zum Monatsletzten entrichtet.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.11.2019 (konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung) in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung tritt der Beschluss der Verbandsversammlung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 17.09.2020

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 17. September 2020 die vorstehende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) beschlossen.

Die vorstehende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 17.09.2020

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der
Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt